

MAGISCHER RING RÖTHENBACH E.V.

Wahlordnung des Vereins

In Ergänzung der Satzung des Vereins werden die Details in nachfolgender Wahlordnung geregelt.

§ 1 Zuständigkeit 1

Die vorliegende Wahlordnung ist für die Wahl

des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB mit

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassenwart / -in

des erweiterten Vorstands mit

- dem / der Schriftführer /-in
- dem Künstlerischen Beirat / der Künstlerischen Beirätin

als auch für die Wahl der Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, verbindlich.

Bei Veränderungen im Verein kann der erweiterte Vorstand angepasst werden. So können zusätzliche Ressorts geschaffen oder bei Nichtausübung auch gestrichen werden. Die Gesamtzahl der Vorstandsposten muss jedoch eine ungerade Zahl sein, um immer eine Entscheidung herbeiführen zu können.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB und die Revisoren sind jedoch satzungsgemäß zu bestimmen.

§ 2 Beschreibung der Aufgabenbereiche und deren Befugnisse

- (1) Der /die Vorsitzende hat folgende Aufgabenbereiche:
 - a. Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b. Konzeption, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c. Verantwortung von Steuern und Finanzen,
 - d. Allgemeine Leitung des Vereins
 - e. Ist Arbeitgeber und disziplinarischer Vorgesetzter im Vertragsverhältnis
 - f. Übt das Hausrecht aus
 - g. Übernimmt und regelt die Jugendarbeit im Verein
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende und vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.
- (3) Der/die Kassenwart/-in verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Mitgliedsbeiträge und bestreitet die laufenden Ausgaben. Er/sie ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, wobei die Besonderheiten für einen Gemeinnützigen Verein zugrunde gelegt werden. Gleichzeitig verwaltet er/sie das Inventar und erfasst es wertmäßig in einer Inventarliste. Er / sie ist Mitglied im Sinne des Vorstandes § 26 BGB und hat ebenfalls Vertretungsbefugnis.
- (4) Der/die Schriftführer/in fertigt alle Sitzungsprotokolle an, welche bis spätestens sechs Wochen nach der Sitzung dem Vorsitzenden vorgelegt werden müssen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter/in und vom/von Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (5) Der künstlerische Beirat/ die künstlerische Beirätin ist für die Gestaltung der gemeinsamen Auftritte, sowie interne Veranstaltungen zuständig.
- (6) Die Revisoren sind nicht Bestandteil des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes. Sie überprüfen den Kassenstand, Ein- und Ausgänge sowie die Belege. Sie geben bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu Protokoll.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) In ein Vereinsamt gem. § 1 dieser Wahlordnung kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches das Mindestalter von 18 Jahren hat.
- (2) Kandidaten für ein Vereinsamt sollen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, welche die zu übernehmende Aufgabe erfordert.

§ 4 Wahlperiode

- (1) Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, sollen grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist zulässig.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung von Wahlen im Verein ist ein Wahlausschuss (Wahlleiter und Wahlhelfer) zu bilden, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Wahlergebnis bekannt gibt. Ihm sollten mindestens drei Mitglieder angehören.
- (2) Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass ausnahmslos nur Vereinsmitglieder am Wahlverfahren beteiligt sind.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (3) Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, kann der Wahlleiter einen zweiten Wahlgang entweder zu einem anderen Termin oder unmittelbar an den ersten Wahlgang anschließend festlegen. Im letzten Fall sind die gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit).
- (4) Wenn die Anzahl mehrerer zu besetzender Vereinsämter mit der Anzahl der dafür zur Wahl stehenden Kandidaten übereinstimmt, steht es im Ermessen des Wahlleiters, ob er eine Einzel- oder eine Gesamtabstimmung (Blockwahl) anordnet.
- (5) Jede Wahl bedarf der Annahme durch den oder die Gewählten.
- (6) Der Gewählte kann sein Mandat grundsätzlich zu jeder Zeit niederlegen. Sofern nicht ein dringender gewichtiger Grund vorliegt, muss er dem Verein jedoch angemessene Zeit geben, das freiwerdende Vereinsamt wieder neu zu besetzen. Die Niederlegung ist unwirksam, wenn feststeht, dass sie aus unredlichen oder gegen Treu und Glauben verstoßenen Gründen (§ 242 BGB) erklärt wurde.

- (7) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 (2) BGB jederzeit mittels Beschlusses berechtigt, die Wahl (Bestellung) für jedes ihm nachgeordnete Vereinsamt zu widerrufen.

§ 7 Wahlprotokolle

- (1) Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.
- (2) Das Wahlprotokoll sollte enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Anzahl der teilnehmenden Mitglieder
 - c. gestellte Anträge
 - d. Art der Abstimmung (Handzeichen, Wahlverfahren)
 - e. Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
 - f. Personalien der Gewählten, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die ihnen übertragenen Vereinsämter
 - g. Bestätigung, dass die Einberufung der Wahlversammlung satzungsgemäß erfolgte und die Wahl ordnungsgemäß zu Stande kam.
 - h. Unterschriften des Protokollführers und des Wahlleiters.

§ 8 Gültigkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2023 in Röthenbach beschlossen und genehmigt. Die vorliegende Ordnung tritt in Kraft, wenn die Neufassung der Satzung beim Vereinsregister eingetragen wurde.

Röthenbach an der Pegnitz, 25.04.2023

Alexander Lehmann
Vorsitzender
Magischer Ring Röthenbach e.V.

Martin Keller
stellvertretender Vorsitzender
Magischer Ring Röthenbach e.V.